

Klausur 1 Fall 1:

V stellt am 30.9. auf der Webseite des privaten Internetauktionshauses I-Buy eine Rollhopp-Armbanduhr zur Versteigerung -also Abgabe- gegen Höchstgebot ein und bestimmt eine Laufzeit für die Internet-Auktion von einer Woche. K gibt am 7.10. mit 2.222,22 € das letzte Höchstgebot ab, verweigert jedoch die Abnahme und Bezahlung der Uhr. Tatsächlich war es nämlich so, dass K gar kein Gebot abgeben, sondern nur surfen und sich die Artikelbeschreibung näher ansehen wollte und dabei versehentlich mitgebote hatte.

Kann V von K Abnahme und Zahlung der 2.222,22 €¹ verlangen?
(6 Treffer)

V gegen K § 433 II

A: Vss. KV, 2 W

I: Angebot?

= WE, also willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr, die auf bestimmte Rechtsfolge abzielt?

1: öffentliche Versteigerung, § 383 III dann

Aufruf → 1. WE = Gebot (-)

2:: private Versteigerung → Kauf gegen Höchstgebot (§ 158)

V 1. WE (Einstellen)

II: Annahme K

1. objektiver Tatbestand (TB) (+)

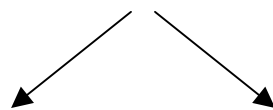
2. subjektiver Tatbestand

a) Handlungswille (+)

b) Erklärungsbewusstsein?

- wollte surfen

- bot aber mit



aktuell (-)

weiß es nicht

§ 433 (-)

potenziell (+)

hätte es aber wissen können

§ 433 (+)

[aber 142, 119, Anfechtung wegen Irrtums]

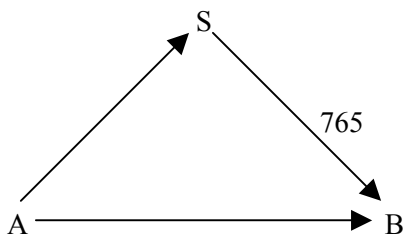
Klausur 1, Fall 2:

A und der wohlhabende B sind Brüder. A entschließt sich, einen Wagen zu kaufen. Als die dieses Vorhaben durch einen Kredit finanzierende Sparkasse S Sicherheiten verlangt, erklärt B per E-Mail gegenüber dem S, dass er sich für das an seinen Bruder auszureichende Darlehen in Höhe von 20.000,- € selbstschuldnerisch verbürge. S antwortet schriftlich, dass sie damit einverstanden ist.

Nachdem das Darlehen an A ausgereicht ist und dieser der fälligen Rückzahlung nicht nachkommt, verlangt S Zahlung der 20.000,- € von B, der die Schuld seines Bruders begleicht. Als B kurz danach von seiner Bekannten Rechtsanwaltsgehilfin R den Hinweis erhält, dass eine Bürgschaft formbedürftig sei, verlangt er von S die 20.000,- € wegen Formnichtigkeit zurück. Zu Recht?

(5 Treffer)

B gegen S auf 20.00 € zurück aus § 812



A: Vss.:

I: Etwas erlangt → 20.000 €

- Besitz, § 854

- Eigentum § 929

II: durch die Leistung eines anderen, hier B, freiwillig

III: ohne rechtlichen Grund

1: war 765, 773 I Nr. 1

Wirksam?

§ 765 S 1 Schriftform für die WE des Bürgen

§ 766 S 2 „keine elektronische Form, keine Textform, § 126 a 7 und b (-)

→ Bürgschaftsvertrag (BV) nichtig, § 125

aber Heilung § 765 S 2 durch Zahlung

→ Bürgschaftsvertrag wirksam

→ ohne rechtlichen Grund (-)

→ § 812 (-)

Klausur 1, Fall 3

Die Lotteriegesellschaft L-GmbH ruft Hausmann H an und offeriert ihm ein Gewinnlos zu 50,- €, mit dem bei der staatlich genehmigten Ziehung in einer beliebten Fernsehsendung am kommenden Wochenende eine garantierte Gewinnchance von 96% versprochen wird. Da ihm dies sehr verlockend erscheint und er vom seiner Gattin überlassenen letzten Haushaltsgeld noch etwas übrig hat, erwirbt H ein Gewinnlos. Dieses wird ihm nach Zahlung der 50,- € zugestellt. Am Abend der Ziehung sitzt H gespannt vor dem Fernseher und muss feststellen, dass in der Tat 96% der Glückslose wie versprochen gewinnen, er aber zu den Glücklosen gehört und daher leer ausgeht. H fühlt sich getäuscht und widerruft seine vor einer Woche abgegebene Erklärung schriftlich gegenüber L.

Kann H seine 50,-€ von L zurückverlangen?

(8 Treffer)

H gegen L, vertreten durch den Geschäftsführer, § 35 GmbH-G, auf 50 € zurück

A: Anspruchsgrundlage AGL, § 812

I: Etwas erlangt → 50 €

- Besitz § 854

- Eigentum § 929

II: durch Leistung des H: freiwillig

III: ohne rechtlichen Grund

1. war Kaufvertrag (KV) § 433

staatlich genehmigte Lotterie, Lotterievertrag § 763

a) Angebot L, vertreten durch Mitarbeiter

b) Annahme durch H → Lotterievertrag

2. aber gegebenenfalls Anfechtbar, § 142 ?

a) Anfechtungsgrund

- Irrtum H (-), weiß, dass nur 96 % gewinnen, § 119 (-)

- arglistige Täuschung L: sagt, dass nur 96 % gewinnen, § 123 (-)

→ es bleibt beim Lotterievertrag

→ § 812 (-)

B: § 357, 346 I

I: Widerrufsgrund § 312 b, d

1: Unternehmer, § 14 I = L + 13 = H

2: über (Lieferung von Waren = Los bei KV § 433) Erbringung von Dienstleistung, (argumentum § 312 d Abs. 4 Nr. 3

3: unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationseinrichtungen → Telefon

4: durch eine Fernabsatzorganisation

II: Willenserklärung

- I: Textform § 126 b, Frist 2 Wochen
genügt, weil es schriftlich erfolgt
- III. aber Ausschluss § 312 d IV Nr. 4
→ § 357, 346 I (-)

Klausur 1, Fall 4:

Großmutter G ist mit ihren 95 Jahren zwar geistig noch auf der Höhe, aber ihre alten Knochen erlauben ihr es nicht mehr, ihre täglichen Einkäufe zu erledigen. Da dies bei älteren Menschen keine Seltenheit ist, hat sich Versandhandel V darauf spezialisiert, vorwiegend älteren Mitbürgern unbestellte Waren zuzuschicken und im Anschreiben darauf hinzuweisen, dass wenn innerhalb von 14 Tagen die Ware nicht zurück geschickt werde, ein Vertrag zustande komme. Eines Tages erhält auch G ein Paket von V mit einer Heizdecke zu 200.--€ und einem dementsprechenden Anschreiben. Da G das Zurücksenden des Paketes zu viel Aufwand bereiten würde, stellt sie es auf ihren Balkon und wartet ab.

Kann V *on G* Zahlung des Kaufpreises *verlangen*?

(5 Treffer)

V gegen G § 433 II

A: Vss: KV

I: **Angebot V durch Zusendung**

II: Annahme P

1: ausdrücklich (-)

2: konkludent (-)

3: Schweigen bedeutet weder ja noch nein + Ausnahmen

- wenn es vereinbart ist (-) § 242

- gesetzlich bestimmt (-)

- Treu und Glauben (-)

→ kein KV

→ kein § 433 II

B Wiederholt und Versteck § 241 a I

I: Unternehmer, § 14 I = V

II: Verbraucher, § 13 = C

III: Liefert unbestellte Ware (oder unbestellte Leistung)

→ überhaupt kein Anspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher begründet

- weder Kaufpreis, § 433

- noch Herausgabe, § 965

- noch Schadenersatz (SchE), §§ 823, 812

Klausur 2, Fall 1

Professor P möchte für seine Tochter, die eingeschult wurde und somit aus der Kinderbettgröße „herausgewachsen“ ist, eine angemessene Schlafstätte erwerben. Er bittet daher seine Mitarbeiterin M, beim „Alten Schweden“ (S) ein vernünftiges Bett zu besorgen. M kauft daraufhin im Namen des P im Möbelhaus S bei der dort angestellten Verkäuferin V das Bett „Mittsommer“ zum Preis von 300,- €, das sie mit dem von P mitgegebenen Geld bezahlt. Dieses Bett besteht aus mehreren Einzelteilen, denen eine Montageanleitung beiliegt. Um seine Tochter zu überraschen, will P das Bett zusammenbauen, bevor diese es sieht. Dabei stellt sich heraus, dass die Anleitung völlig unbrauchbar ist. Unter Mithilfe der handwerklich geschickten M gelingt dem P dennoch die einwandfreie Montage. Voller Ärger berichtet P daraufhin dem S, dass der Aufbau nach der Anleitung nicht gelingen könne und verlangt 100,-€ als Minderungsbetrag zurück.

Zu Recht?

(6 Treffer)

P gegen S § 437 Nr. 2 2. Alternative auf 100 € zurück

A: Vss.:

I: WE der P

- a) selbst (-)
- b) vertreten durch M, § 164, aktive Stellvertretung
→ WE M wirkt für und gegen P

2: WE des S

- a) selbst (-)
- b) vertreten durch V, § 164 III, geht WE zu und aktiv § 164 I gibt WE für S ab
Problem: dies geht aus den Umständen hervor, § 164 I 2
→ WE V wirkt für und gegen S

HGB
§ 48 ff.

BGB
§ 164 ff.



Kaufmann

Bürger

Für den Juristen ist das BGB der Kaffee und das HGB das Sahnehäubchen¹

→ KV (+)

II: Pflichtverletzung (PV) in Form eines Mangels, § 434

¹ Di animierte Version dieser Grafik gibt es unter <http://www.sternfeld.de/bwl.html> unter Fest und Spüche

- 1: mangelhafte Montageanleitung, § 434 II S 2 HS 1
- 2: aber § 434 II S 2 HS 2 (-)
→ kein Mangel; kein Minderungsrecht, § 437 Nr. 2 2. Alternative (-)

Klausur 2, Fall 2a

Jürgen (J) ist verärgert über die stetig steigenden Benzinpreise und beschließt daher, künftig nur noch öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Sein Gebrauchtfahrzeug verkauft er an Bärbel (B), die bei der Übergabe des Fahrzeuges den Kaufpreis von 3.300,- € bar bezahlt. Nur wenige Tage nach dem Kauf stellt sich heraus, dass der Wagen einen verdeckten Motorschaden hat, da der Erstbesitzer vor J mit Pflanzenöl gefahren war. Das Fahrzeug ist daher nur 2.000,- € und nicht wie im mangelfreien Zustand 3.000,- € wert. B fordert J deshalb auf, ihr ein vergleichbares Fahrzeug zu besorgen oder zumindest den Schaden zu beheben oder beheben zu lassen, was dieser jedoch standhaft verweigert.

- a) Daraufhin verlangt B von J Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Wagens.

Zu Recht?

(5 Treffer)

A gegen J 3.200 € zurück

- A: Vss.: § 437 Nr. 2 1. Alternative i. V. m. §§ 440, 323
- I: KV
- II: Pflichtverletzung in Form eines Mangels, § 434 I 2 Nr. 2
- III: nicht unerheblich, § 323 V S 2
- IV: Frist ist entbehrlich, § 440 (verweigert)
- V: Rechtsfolge nach Wahl des B
- [1: Nacherfüllung (nach Fristablauf) weiter]
- 2: und zusätzlich Rücktritt und Minderung
nur wenn sie Rücktritt erklärt → Nacherfüllung ausgeschlossen, § 346 I
Minderung ausgeschlossen
dann Kaufpreis aus § 346 I

Klausur 2, Fall 2b

b) Könnte B nach dieser Erklärung noch andere Ansprüche oder Rechte geltend machen?
(4 Treffer)

A: Nacherfüllung § 437 Nr. 1, 439

I: Nachbesserung (+)

II: Nachlieferung

1: entweder Stückschuld und damit unmöglich, § 275 I

2: oder weil es ein PrivatkauF ist, unverhältnismäßig, § 275 II

III: aber ausgeschlossen, wenn Rücktritt erklärt, § 249

B: Minderung § 437 Nr. 2 2. Alternative, 441

441 III:

$$\frac{3.3000}{x} = \frac{3.000}{2.000} = 2.200$$

aber ausgeschlossen § 349

C: § 437 Nr. 2

zusätzliche Voraussetzung, § 280 I 2, „zu vertreten“

→ wird vermutet!!

→ Schadenersatz neben Rücktritt, § 326!

D: § 823 I (-)

Sache nie fehlerfrei

E: § 823 II

F: ProdHaftG

Klausur 2, Fall 3

Lehrerin L erwirbt beim Antiquitätenhändler A einen antiken Stuhl für 540,- €, der ausgezeichnet zu ihrem erst kürzlich erworbenen Arbeitszimmer passt. Zu Hause setzt sie sich damit gleich an ihren Sekretär und beginnt die Klassenarbeit der 7a zu korrigieren. Als sie sich nach einer Stunde für eine kurze Pause zurücklehnt, knickt die Lehne des Stuhls ab. L fällt deshalb auf den Boden und bricht sich dabei den Arm, wobei auch ihre Armbanduhr im Wert von 200,- € beschädigt wird. Das Abbrechen der Lehne war darauf zurückzuführen, dass sich der Verbindungsleim im Laufe der Jahre gelöst hatte. Der Stuhl ist daher nur 300,- € statt wie im mangelfreien Zustand 600,- € wert. Da A von der lockeren Rückenlehne nichts wusste, weigert er sich, einer Neulieferung oder Reparatur des Stuhles nachzukommen sowie die Heilbehandlungskosten und den Schaden an der Uhr zu erstatten.

Ansprüche und Rechte der L gegen AI

(11 Treffer)

L gegen A

A: Stuhl

I: Nacherfüllung § 437 I, 423 I

1: KV

2: Pflichtverletzung in Form eines Mangels, § 434 I 2 Nr. 2

3: Rechtsfolge Nacherfüllung § 275

- Nachbesserung

- Nachlieferung

II: § 437 Nr. 2 1. Alternative, § 323

1: zusätzlich Frist

2: entbehrlich, da verweigert, §§ 440, 323

3: und erheblich, § 323 II 2

4: Rechtsfolge Rücktritt

a) erklären

b) dann § 346 I = 540 € zurück

III: Minderung, § 437 Nr. 2 2. Alternative, 441

statt = gleiche Voraussetzungen wie Nacherfüllung

alternative Rechtsfolge § 441 III

$$\frac{540}{x} = \frac{600}{300} = 270$$

also § 441 IV 1 falls man Minderung erklärt §§ 441 IV, 346 ff. 270 € zurück

IV: § 437 Nr. 3 1. Alternative, §§ 280, 281

zusätzliche Voraussetzungen

a) Frist, § 281 II, entbehrlich bei Weigerung

b) zu vertreten → wird vermutet, § 280 I 2

2. Rechtsfolge Schadenersatz

a) großer Schadenersatz = Stuhl zurück gegen 600 € für neuen Stuhl+

b) kleiner Schadenersatz = erhält Stuhl und erhält 300 € für Reparatur

[V: § 823 I (s. o.)]

B: Arm/Uhr

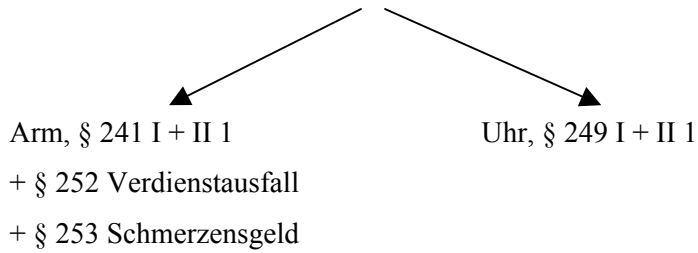
I: Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, § 437 Nr. 3 1. Alternative i. V. m. § 280 I (Mangelfolgeschaden)g

1: Kaufvertrag

2: Mangel, § 434

3: vermutet zu vertreten, § 280 I 2

4: Rechtsfolge: Schadenersatz für Mangelfolgeschaden (MFS)



II: § 823, unerlaubte Handlung

1: absolutes Recht verletzt

a) Arm → Körper und Gesundheit

b) Uhr → Eigentum

2: widerrechtlich = ohne Rechtfertigungsgründe (RFG)

3: vorsätzlich oder fahrlässig (-) hier bei § 823 gilt § 280 I 2 nicht (Geschädigte muss beweisen)

III: § 823 II

wie oben

IV ProdHaftG

wie oben